

Informationen zu Kurzarbeit und staatlichen Maßnahmen (Stand 19.03.2020)

Definition Kurzarbeit

Kurzarbeit bezeichnet die vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit. Sie ist regelmäßig verbunden mit einer entsprechenden Minderung des Arbeitsentgelts der betroffenen Arbeitnehmer.

Kurzarbeit ist ein Mittel, um vorübergehende Auftrags- oder Produktionsschwankungen durch eine spezifische Arbeitszeitregelung zu überbrücken. Betroffenen Arbeitnehmern sollen damit die Arbeitsplätze und den Arbeitgebern die eingearbeiteten Arbeitskräfte erhalten bleiben. Bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 % bzw. 67 % des ausfallenden Nettoentgelts.

Wichtig:

- Die Firma muss Kurzarbeit **nicht** für das gesamte Unternehmen beantragen. Sie kann auch einen Antrag auf Kurzarbeit nur für einzelne Abteilungen stellen. So können z. B. die Mitarbeiter in der Produktion Kurzarbeit leisten, während der Vertrieb weiter voll arbeitet, um neue Kunden zu akquirieren.
- Laut Gesetz müssen mindestens 10% aller Beschäftigten in Kurzarbeit gehen!
- KUG Bezug startet ab mindestens 10% Arbeitsausfall!
- KUG kann bis zu 100% der Arbeitszeit betragen (Kurzarbeit Null) bedeutet komplette Einstellung der Arbeit.
- Auch Unternehmen, wie gemeinnützige Vereine können KUG beantragen.
- Auch Minijobber können ab sofort KUG beziehen (Neu ab 16.3.20)!!!
- Privat versicherte Arbeitnehmer haben aufgrund einer besonderen Berechnungsformel sogar einen kleinen Vorteil beim Bezug von KUG (Mehrbetrag)
- Privat versicherte Arbeitnehmer die durch den Bezug von KUG unter die entsprechende Jahresarbeitsentgeltgrenze fallen, können trotzdem in der privaten Krankenversicherung bleiben (da nur vorübergehend)
- Antrag auf Kurzarbeit kann man auch stellen, wenn nur ein Mitarbeiter beschäftigt wird. (Allerdings lohnt es sich wegen des bürokratischen Aufwands in der Regel erst ab mehreren Arbeitnehmern.)

Der Arbeitgeber muss keine Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteile mehr auf das Kurzarbeitergeld zahlen wie bisher- diese Regelung gilt ab heute (kurzfristige Bekanntgabe aufgrund Corona) rückwirkend zum 01.03.20

Änderungen/Neuerungen Kurzarbeitergeld (Stand 17.03.2020)

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet
- Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeiternehmer können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden

Quelle: Bundesfinanzministerium

Der Arbeitgeber muss den Antrag auf **Kurzarbeitergeld** innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten stellen. Die **Frist** beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das **Kurzarbeitergeld** beantragt wird.

Antrag meines Erachtens vor Beginn der Kurzarbeit einreichen

Höhe mit Beispiel: (Hier wird momentan seitens der Regierung überlegt, höhere Prozentsätze zu gewähren)

Ein Angestellter ist **alleinstehend** und verdient regulär 3600 Euro brutto im Monat. Die Arbeitszeit verringert sich um 40 Prozent. Statt des regulären Netto-Gehalts von etwa 2.060 Euro **bekommt** er nun ca. 1.400 Euro Nettogehalt vom Arbeitgeber plus 400 Euro **Kurzarbeitergeld**, macht zusammen 1.800 Euro. Einbuße ca. 260,-- Euro.

Arbeitnehmer ohne Kinder bekommen ein KUG i.H.v. ca. 60% des ausgefallenen pauschalierten Netto-Arbeitslohns

Arbeitnehmer mit Kindern bekommen ein KUG i.H.v. ca. 67% des ausgefallenen pauschalierten Netto-Arbeitslohns

Mitarbeiter die während des KUG-Bezugs einen Minijob annehmen, müssen wissen das das Netto des Minijobs in die Berechnung des KUG mit einfließt.

Zudem ist zu beachten:

Kurzarbeitergeld ist – wie andere Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Elterngeld) – **steuerfrei. Es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt** (§ 32b Einkommensteuergesetz) und erhöht somit den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen. (Gleich mit Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Arbeitslosengeld)

Fällt ein Feiertag in den Kurzarbeitszeitraum oder ist er arbeitsunfähig krank, hat der Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des "**Kurzlohns**".

Soforthilfemaßnahmen Bayern:

Wichtige Telefonnummern:

- Bayerischen Wirtschaftsministerium: 089 / 2162-2101
- LfA-Förderberatung: 089 / 2124 - 1000
- Bürgschaftsbank Bayern: 089 / 545857 - 0

Soforthilfe Corona

Auch das Förderprogramm richtet sich an Freiberufler, Selbstständige, kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern in Bayern. Die Soforthilfe wird gestaffelt und soll schnell und unbürokratisch ausbezahlt werden. Die Staffelung: bis fünf Mitarbeiter 5.000 Euro, bis zehn Mitarbeiter 7.500 Euro, bis 50 Mitarbeiter 15.000 Euro, bis 250 Mitarbeiter 30.000 Euro.

Beantragung: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Hilfe durch das Finanzamt

Auch das Finanzamt greift euch bei akuten Problemen unter die Arme. Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden. Hierbei müsst ihr aber glaubhaft machen, dass eure Liquidität durch die Corona-Krise eingeschränkt ist. Ansprechpartner ist euer zuständiges Finanzamt. Ein entsprechendes Antragsformular könnt ihr [hier herunterladen](#).

Darlehen und Bürgschaften durch die LfA

Die **LfA Förderbank Bayern** unterstützt betroffene Unternehmen mit Krediten und Risikoübernahmen. Hierfür steht ein Bürgschaftsrahmen in **Höhe von 500 Millionen Euro** zur Verfügung.

Einen Kredit können Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro beitragen, sowie Personen in den Freien Berufen. Diese Kredite können für den Betriebsmittelbedarf und die kurzzeitige Umschuldung verwendet werden. Je Vorhaben können maximal 10 Millionen Euro als Darlehen beantragt werden.

Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden.

Euer **Ansprechpartner** für die Beantragung von Hilfen durch die LfA Förderbank Bayern ist immer zuerst **eure Hausbank**. Diese setzt sich dann mit der LfA in Verbindung und beantragt die Kredite und Bürgschaften für euch.

**Alle oben aufgeführten Angaben sind von uns (DHV) recherchiert und sind ohne Gewähr. Wir übernehmen keine Garantie auf Richtigkeit!
Ob ein Unternehmen tatsächlich einen Anspruch auf Kurzarbeit hat, prüft die Agentur für Arbeit individuell nach eingereichtem Antrag.**

Checkliste Kurzarbeit

Prüfen Sie zunächst, ob Ihr Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag die Einführung von Kurzarbeit ermöglicht. Wenn nein, benötigen Sie eine Betriebsvereinbarung als Grundlage. Das BAG hat entschieden, dass Sie Kurzarbeit nicht aufgrund Ihres Direktionsrechts einführen können. (..)

Existiert in Ihrem Unternehmen kein Betriebsrat, so schaffen Sie erforderlichenfalls die Rechtsgrundlage durch eine entsprechende Änderungskündigung des Arbeitsvertrages. Beachten Sie dabei die Kündigungsfristen. (..)

Prüfen Sie dann, ob in Ihrem Tarifvertrag oder in den Arbeitsverträgen besondere Ankündigungsfristen oder sonstige Voraussetzungen für die Kurzarbeit enthalten sind. (..)

Kurzarbeit ist mitbestimmungspflichtig. Beziehen Sie den Betriebsrat mit ein, § 87 Abs. Nr. 3 BetrVG. (..)

Den Arbeitsausfall müssen Sie der Agentur für Arbeit schriftlich mitteilen. Die dafür notwendigen Vordrucke bekommen Sie dort. (..)

Mit dem Antrag müssen Sie die oben genannten Voraussetzungen glaubhaft machen und dazu nötigenfalls erforderliche Unterlagen vorlegen. Die Agentur für Arbeit ist zur Einsichtnahme in die Unterlagen zur Lohnberechnung berechtigt. (..)

Die Anträge für KUG müssen Sie kostenfrei erstellen und die vorgeschriebenen Anträge bei der Agentur für Arbeit einreichen. Die dafür notwendigen Vordrucke bekommen Sie dort. (..)

Als Arbeitgeber sind Sie in der Regel für die Auszahlung des KUG zuständig. (..) Beachten Sie die Ausschlussfrist von 3 Monaten. Spätestens 3 Monate nach dem Monat für das KUG gewährt werden soll, muss Ihr Antrag bei der Agentur für Arbeit vorliegen.